

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2007

Nr. 2007/523

Einwohnergemeinde Riedholz: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Riedholz reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- GEP Zusammenfassung, Bericht
 - Bericht Nutzungsplan
 - Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
 - Hydraulische Berechnung / Sanierungsprojekte (Bericht).
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riedholz hat am 30. Januar 2006 den GEP genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 2. Februar 2006 bis 3. März 2006 ist eine Einsprache eingegangen. Die Einsprache enthält den Antrag, für einige Liegenschaften ausserhalb der Bauzone nebst dem geforderten Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) als Variante auch den Anschluss an die Industrie-ARA der Firma Borregaard Schweiz AG zuzulassen. Am 3. Juli 2006 hat der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission die Einsprache gutgeheissen und beschlossen, im Nutzungsplan den entsprechenden Textzusatz anzubringen. Damit gilt der GEP (mit dieser Ergänzung) als genehmigt.
- 1.3 Am 5. September 2006 hat das mit der GEP-Erstellung beauftragte Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, dem Amt für Umwelt (AfU) die definitiven und von der Gemeinde mit ihren Genehmigungsvermerken versehenen GEP-Unterlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung zugestellt.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 622 vom 24. März 1998 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1996, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale

Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ bzw. im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000 „GEP-Einzugsgebiet = Bauzonengrenze“, entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.
- 2.3 Versickerungen
- 2.3.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.3.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind verschiedene Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit oder Versickerungsverbot dargestellt. Diese Gebiete entsprechen weitgehend dem kantonalen Kataster der belasteten Standorte, sie bleiben aber unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone
- 2.4.1 Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden. Bezüglich dem Terminprogramm ist der Abschnitt 2.4.3 zu beachten.
- 2.4.2 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.4.3 Wegen der relativ grossen Anzahl Liegenschaften ausserhalb der Bauzone mit nicht gesetzkonformer Abwasserentsorgung hat das AfU die Einwohnergemeinde Riedholz aufgefordert, ein Terminprogramm zu erstellen für die Umsetzung der im GEP aufgezeigten Massnahmen bei diesen Liegenschaften. Dieses Terminprogramm ist in der Folge erarbeitet und von der Baukommission Riedholz am 6. Februar 2007 genehmigt worden. Es ist am 26. Februar 2007 von der Baukommission mit dem Gemeindepräsidium besprochen und am 28. Februar 2007 dem AfU eingereicht worden. Das AfU hat das Terminprogramm geprüft und kann den darin vorgeschlagenen Terminen mit folgenden Ergänzungen zustimmen.

- Kapitel 3.2: Mit der Realisierung der Anschlussleitung für das Hinterriedholz (2008) sind gleichzeitig, aber spätestens unmittelbar anschliessend, sämtliche zugehörigen Liegenschaften anzuschliessen.

- Kapitel 3.3: Die in diesem Kapitel aufgeführten abwassertechnischen Sanierungen sollen bis spätestens Ende 2010 realisiert werden.

- Kapitel 3.4: Das Restaurant Attisholz und die benachbarten Liegenschaften sind bis spätestens Ende 2009 und die übrigen in diesem Kapitel aufgeführten Liegenschaften in Etappen anzuschliessen, mit dem Ziel, dass bis spätestens Ende 2012 die letzte Liegenschaft in Riedholz abwassertechnisch saniert ist. Bei den Liegenschaften, bei denen gemäss dem in Abschnitt 1.2 der Ausgangslage umschriebenen Einspracheentscheid, nebst dem Anschluss an die öffentliche ARA als Variante auch der Anschluss an die Industrie-ARA der Borregaard Schweiz AG zugelassen wird, ist der definitive Entscheid u.a. von den Ergebnissen des noch zu erstellenden Industrie-GEP und vom Zustand der Industrie-ARA abhängig. Für eine allfällige Bewilligung bleibt das Bau- und Justizdepartement zuständig.

2.5 Im vorliegenden GEP nicht behandelte Gebiete.

2.5.1 Bildungszentrum Wallierhof
(Im Eigentum des Kantons Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt)

Das kantonale landwirtschaftliche Bildungszentrum Wallierhof (im GEP bezeichnet als "Teil-GEP Sanierungsgebiet Wallierhof") ist aus verschiedenen Gründen von der Erarbeitung des Gemeinde-GEP ausgeklammert worden. Dies allerdings unter der Auflage, dass spätestens unmittelbar im Anschluss an den Gemeinde-GEP ein Teil-GEP über dieses Areal erstellt wird. Unterdessen hat das Hochbauamt den Auftrag für den Teil-GEP Wallierhof erteilt, die Bearbeitung ist im Gange. Die Termine für die Erstellung dieses Teil-GEP sind im oben erwähnten Terminprogramm enthalten (Genehmigung bis Ende 2007).

2.5.2 Industrieareal Borregaard Schweiz AG

Das Industrieareal Borregaard AG umfasst, nebst dem auf Gemeindegebiet von Riedholz liegende Areal links der Aare, ein wesentlich grösseres Areal rechts der Aare, auf Gemeindegebiet Luterbach. Die Firma besitzt eine eigene Abwasserreinigungsanlage südlich der Aare, der das Abwasser des gesamten Industrieareals zugeführt wird. Im GEP Luterbach (genehmigt mit RRB Nr 535 vom 1. März 2005) ist für das Industrieareal (südlich der Aare) die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen, mit Anschluss des Schmutzwassers an die Industrie-ARA. Die besonderen Randbedingungen der Borregaard Schweiz AG mit der Ausdehnung des Industrieareals über zwei Gemeinden, der Nutzung eines Gewässers von überregionaler Bedeutung als Vorfluter und den Emissionen (hier insbesondere in Bezug auf die Abwasserfrachten) von nationaler Bedeutung, rechtfertigen es, einen eigenständigen Industrie-GEP, zum Beispiel als kantonalen Nutzungsplan gemäss PBG § 68 d), zu erstellen.

2.6 Öffentliche ARA Riedholz / Anschluss an benachbarte grössere ARA

Die ARA der Gemeinde Riedholz hat einen grösseren Sanierungsbedarf. Als Variante zur Sanierung sind auch Studien durchgeführt worden, die einen Anschluss an eine benachbarte ARA mit Aufhebung der eigenen ARA beinhalten. Die wahrscheinlich optimalste der Anschlussvarianten, nämlich der Anschluss an die ARA des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme im Emmenspitz in Zuchwil, ist im GEP als orientierender Inhalt dargestellt. Entschliesst sich die Gemeinde für die Variante "Anschluss", ist für die Aufhebung der ARA und die erforderliche Anschlussleitung, in Ergänzung zum vorliegenden GEP, ein Teil-Nutzungsplan zu erstellen.

2.7 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.8 Der GEP Riedholz ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Riedholz, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Das in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4.3 erwähnte Terminprogramm wird mit den Ergänzungen des AfU genehmigt und als verbindlich erklärt.

3.3 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.4 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Massnahmen an der bestehenden ARA
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge- such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 622 vom 24. März 1998 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1996, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Riedholz betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 7'523.--, zu bezahlen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'500.--	(KA 431001 /A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 /A 45820)
	<u>Fr. 7'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt, Bildungsbauten

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Borregaard Schweiz AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit 2 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung, Bericht

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Riedholz: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)